

Allgemeines zum Erlangen der Fachhochschulreife:

Wichtig zu wissen ist zunächst, dass es keine Fristen für eine Schulabmeldung gibt. Den schulischen Teil des FH-Abschlusses kannst du erreichen, wenn du mindestens zwei Halbjahre in der 12 und 13 absolviert hast und die untenstehenden Bedingungen in §48 erfüllst.

Solltest du den Bedarf sehen dich von der GCLS abzumelden, kann du das jederzeit, wenn du schon 18 bist (wenn nicht deine Eltern), mit einem von dir oder deinen Eltern handschriftlich unterschriebenen Schreiben machen. Es geht nicht per Mail!

Im Schreiben muss dein Name und das Datum stehen, wann du dich abmeldest.

Danach erhältst du das Zeugnis zum schulischen Teil der Fachhochschule und muss noch eine berufliche Tätigkeit, wie ein FSJ, Praktikum etc. Ausbindung (mindestens ein Jahr) oder eine Ausbildung (mindestens zwei Jahre) nachweisen

Wann du dann die berufliche Tätigkeit beginnst entscheidest du. Diese muss nicht direkt im Anschluss an deine Schulzeit sein. Die Schule muss auch nicht darüber informiert werden.

Solltest du in deiner beruflichen Tätigkeit gerne wechseln wollen, so ist das einmal möglich. Weitere Wechsel werden für deinen FH Abschluss nicht anerkannt.

Am Ende deiner beruflichen Tätigkeit erhältst du dann vom Betrieb ein Zeugnis, dass du im Sekretariat zu meinen Händen abgibst. Eine Woche später kannst du dann im Sekretariat dein FH-Zeugnis und dein Praktikumszeugnis abholen.

§ 48 (OAVO)

(1) Wer die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe (...) mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Abs. 2 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 4 nachgewiesen ist.

(2) a) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe (...) wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in 11 Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und

2. in beiden Leistungsfächern mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14, Politik und Wirtschaft oder Geschichte oder Historisch-politischer Bildung, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden.

(...)

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen nach Abs. 2 ergibt, wird beim schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote nach Anlage 12 umgerechnet.

(4) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden.

Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr- und Zivildienst bis zu 6 Monate, der mehr als 18-monatige freiwillige Wehrdienst bis zu 12 Monate anzurechnen. Die berufliche Tätigkeit nach Abs. 4 kann in der gymnasialen Oberstufe (...) erst nach Erwerb der Leistungen gemäß Abs. 2 begonnen werden. (...)

(5) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(6) Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 4 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife.

Anlage 12
(zu § 48 Abs. 3)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Hessenkollegs

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind in § 48 Abs. 2 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158, berichtigt S. 280), geregelt.

Eine ausreichende berufliche Tätigkeit wird gem. § 48 Abs. 4 OAVO nachgewiesen durch:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (frühestens nach zwei Jahren) oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung (frühestens nach zwei Jahren) oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb oder die Einrichtung eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit werden abgeleistete Zeiten des Wehr-, des Zivil-, des entwicklungspolitischen Freiwilligen- sowie des Bundesfreiwilligendienstes angerechnet.

Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Praktikums

Anerkennung des Praktikums und Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach § 48 Abs. 6 OAVO von derjenigen Schule ausgestellt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen.

Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch ein Praktikum

a) Beginn und Dauer des Praktikums

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden kann (§ 48 Abs. 4 OAVO).

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

b) Form und Inhalt des Praktikums

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit bzw. die rechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte nachweisen können. Insbesondere sind Privathaushalte als Praktikumsorte nicht anerkennungsfähig.

Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums ausgegangen werden:

- a) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- b) Es ermöglicht orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- c) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnis sind alle vorgenannten Punkte zu dokumentieren.

c) Praktikumsort

Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den o. g. Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.

d) Einschlägigkeit

Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemeinbildende Bildungsgänge nicht gegeben ist. Auch für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Gymnasien ist für das Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

e) Rechtsstatus

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; das Schulverhältnis endet gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), mit dem Tag der Entlassung aus der Schule. Die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich daher nicht im Schülerstatus; eine Schülerversicherung im Sinne von § 150 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), besteht daher nicht.

f) Vergütung

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) ist nicht anzuwenden. Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158, 280), absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Wechsel des Praktikumsbetriebs

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte das einjährige Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen.

Um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen, wird empfohlen, die Schule über einen geplanten Praktikumsplatzwechsel vorab zu informieren.

Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen auf das Studium

Viele Hochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Fachhochschule bzw. der Universität, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen.